

Friedhofsgebührensatzung (FGS) der Gemeinde Lenggries

vom 24.10.2023

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Gemeinde Lenggries folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Friedhofsgebühren werden erhoben:
 - a) Grabnutzungsgebühren (§ 4),
 - b) Bestattungsgebühren (§ 5),
 - c) sonstige Gebühren (§ 6).

§ 2 Gebührenpflichtiger

- (1) Gebührenpflichtiger ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
 - d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige für die jeweilige Leistung sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabnutzungsgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Grabnutzungsgebühr entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabs, und zwar
 - a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist nach § 28 Friedhofssatzung,
 - b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,

- c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist.
Die Berechnung erfolgt monatsgenau und beginnt jeweils mit dem 1. des folgenden Monats.
- (2) Die Bestattungsgebühren (§ 5) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Die sonstigen Gebühren (§ 6) entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung.
- (4) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Grabnutzungsgebühren

- (1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt pro Jahr für
- | | |
|--|----------|
| 1. Einzelerdgräber (für bis zu zwei Särge) | 93,00 € |
| 2. Doppelerdgräber (für bis zu vier Särge) | 155,00 € |
| 3. Urnenerdgräber (für bis zu vier Urnen) | 89,00 € |
| 4. Urnennischengräber (für bis zu zwei Urnen) | 53,00 € |
| 5. Urnennischengräber (für bis zu vier Urnen) | 75,00 € |
| 6. Urnennischengräber (für bis zu sechs Urnen) | 95,00 € |
| 7. anonyme Urnenerdgräber (für eine Urne) | 50,00 € |
| 8. Urnenerdkammern (für bis zu zwei Urnen) | 64,00 € |
| 9. Urnenerdkammern (für bis zu vier Urnen) | 95,00 € |
| 10. Baumgräber (für eine Urne) | 51,00 €. |
- (2) Eine Verlängerung des Grabnutzungsrechtes ist für (mindestens) 5 Jahre, jedoch maximal 20 Jahre möglich. Hierfür wird ein Jahresbetrag in Höhe der jeweiligen Grabnutzungsgebühr erhoben. Bei einer Verlängerung der Ruhefrist wegen einer weiteren Belegung der Grabstätte gilt § 3 Abs. 1 c).

§ 5 Bestattungsgebühren

- (1) Die Gebühr für die Benutzung der gemeindlichen Leichenhalle beträgt pro angefangenen Benutzungstag 851,00 €.
- (2) Die Gebühr für die Benutzung der Leichenklimatruhe beträgt pro angefangenen Benutzungstag 40,00 €.
- (3) Die Gebühr für die Benutzung der Aussegnungshalle beträgt 240,00 €.

(4) Die Gebühr für die Herstellung der Gräber (Öffnen und Schließen) und der allgemeinen Bestattungskosten beträgt für Bestattungen

1. in einem Erdgrab

a) bis 1,80 m	1.165,00 €
b) bis 2,20 m	1.225,00 €
c) bei Kindern bis zu 6 Jahre	1.106,00 €

2. in einem Urnenerdgrab oder Baumgrab 305,00 €

3. in einem Urnennischengrab oder Urnenerdkammer 294,00 €

4. in einem anonymen Urnenerdgrab 305,00 €

(5) Die Gebühr für die Stellung der Träger, den Transport des Sarges bzw. der Urne einschließlich des Versenkens in die Grabstätte beträgt je Träger 43,00 €.

(6) Die Gebühr für die Ausgrabung und Umbettung (Exhumierung von Leichen und Gebeinen) einschließlich notwendiger Umsargungen beträgt

a) für eine Exhumierung während der Ruhefrist das Doppelte der Bestattungsgebühren,

b) für eine Exhumierung nach der Ruhefrist das 1,5-Fache der Bestattungsgebühren.

§ 6 Sonstige Gebühren

(1) Die Gebühr für das Ausstellen oder Umschreiben einer Graburkunde nach § 13 /§ 14 der Friedhofssatzung beträgt 14,00 €.

(2) Für die Erlaubnis, ein Grabmal oder eine sonstige bauliche Anlage errichten oder verändern zu dürfen, wird eine Gebühr von 44,00 € erhoben.

(3) Für die Erlaubnis, ein Grabmal oder eine sonstige bauliche Anlage vor Ablauf der Ruhefrist entfernen zu dürfen, wird eine Gebühr von 14,00 € erhoben.

(4) Die Gebühr für die Genehmigung zur Bestattung einer verstorbenen Person, die zum Zeitpunkt des Todes ihren Hauptwohnsitz nicht in Lenggries hatte (Personen gemäß § 3 Abs. 2 der Friedhofssatzung) beträgt 59,00 €.

(5) Die Gebühr für die Abdeckplatten beträgt

a) für ein Urnennischengrab (für bis zu vier Urnen)	200,00 €
b) für ein Urnenerdkammergrab	200,00 €
c) für ein Urnennischengrab (für bis zu sechs Urnen)	330,00 €.

- (6) Die Gebühr für den Erwerb und die Anbringung eines Namensschildes für die Baumgrabstätten beträgt 57,00 €.
- 7) Gebühren für die Inanspruchnahme der Einrichtungen und Leistungen, die in dieser Satzung nicht enthalten sind, werden einer vergleichbaren Gebühr entsprechend erhoben. Insbesondere sind dabei die Leistungen nach Art, Zeit und Beanspruchung der gemeindlichen Einrichtungen zu berücksichtigen. Soweit die Gebühren nach Stunden zu errechnen sind, wird je angefangene Stunde ein Betrag von 49,00 € angesetzt, zzgl. der tatsächlichen Auslagen (z.B. Porto beim Versenden von Urnen).

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.11.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Lenggries (FGS) vom 15.07.2019 mit dem Stand der Änderungssatzung vom 19.12.2022 außer Kraft.

Lenggries, den 24.10.2023

Stefan Klaffenbacher
Erster Bürgermeister